

VO/0046/07

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1100 V - Nesselstr. -
-Einleitungsbeschluss
Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 29 - Nesselstr.-**

Beschlüsse:

13.02.2007

SI/5458/07

Bezirksvertretung Barmen

TOP 11

Es wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1100 V – Nesselstr. – erfasst eine Grundstücksfläche Gem. Barmen, Flur 229, Flst. Nr. 138 teilweise, westlich der Nesselstr., zwischen den Häusern 30 und 36 gelegen, wie in der Anlage 01 zur Drucksache Nr. VO/0046/07 näher kenntlich gemacht.
2. Auf Antrag des Vorhabenträgers wird die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1100 V gem. § 12 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Das Verfahren wird nach dem seit 01.01.07 geltenden Recht im Sinne des § 13 a BauGB ohne die Erstellung eines Umweltberichtes durchgeführt.
4. Auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Das Verfahren wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Bekanntmachung durchgeführt.
5. Die Berichtigung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 29 – Nesselstr. – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gem. § 13 a Abs. 2 BauGB durchgeführt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt die Feinabstimmung mit dem Antragsteller durchzuführen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie den Durchführungsvertrag nach Vorlage durch den Antragsteller vorzubereiten.

Einstimmigkeit

06.03.2007

SI/5552/07

Ausschuss Bauplanung

TOP 4

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1100 V – Nesselstr. – erfasst eine Grundstücksfläche Gem. Barmen, Flur 229, Flst. Nr. 138 teilweise, westlich der Nesselstr., zwischen den Häusern 30 und 36 gelegen, wie in der Anlage 01 zur Drucksache Nr. VO/0046/07 näher kenntlich gemacht.
2. Auf Antrag des Vorhabenträgers wird die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1100 V gem. § 12 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Das Verfahren wird nach dem seit 01.01.07 geltenden Recht im Sinne des § 13 a BauGB

ohne die Erstellung eines Umweltberichtes durchgeführt.

4. Auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Das Verfahren wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Bekanntmachung durchgeführt.

5. Die Berichtigung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 29 – Nesselstr. – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gem. § 13 a Abs. 2 BauGB durchgeführt.

6. Die Verwaltung wird beauftragt die Feinabstimmung mit dem Antragsteller durchzuführen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie den Durchführungsvertrag nach Vorlage durch den Antragsteller vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.